

1401/AB
vom 03.06.2020 zu 1427/J (XXVII. GP)
bmi.gv.at

 Bundesministerium
Inneres

Karl Nehammer, MSc
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.233.895

Wien, am 3. Juni 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Amesbauer und weitere Abgeordnete, haben am 3. April.2020 unter der Nr. **1427/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Verwirrung über Asylwerber und Gesundheitszeugnisse“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3, 6, 22 und 23:

- *Seit wann gilt diese Regelung, wonach Asylwerber nur mit gültigem Gesundheitszeugnis nach Österreich einreisen dürfen?*
- *Wurden die Soldaten im Assistenzeinsatz an der Grenze von dieser Regelung in Kenntnis gesetzt?*
- *Wenn ja, wann?*
- *Warum wird nur aufgrund der Coronavirus-Epidemie Asylwerbern die Einreise verweigert, wenn sie kein gültiges Gesundheitszeugnis vorweisen können?*
- *Ist eine Verwaltungsvereinfachung angedacht, sodass Gesundheitszeugnisse von zum Zwecke der Asylantragstellung einreisewilligen Fremden vorab elektronisch eingesandt werden können?*
- *Wenn ja, wer wäre dafür zuständig?*

Die Beantwortung dieser Fragen fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Zu den Fragen 4 und 5:

- *Wie viele Asylwerber mit Gesundheitszeugnissen wurden seit Inkrafttreten dieser Regelung in Österreich aufgegriffen?*
- *Wo hatten diese Asylwerber den Asylantrag gestellt, aufgegliedert auf die einzelnen Länder?*

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

Zur Frage 7:

- *Wird die versuchte Einreise eines Asylwerbers nach Österreich nicht generell verhindert?*

Eine Einreiseverweigerung ist stets eine Einzelfallentscheidung und muss im Einklang mit gemeinschafts- und völkerrechtlichen sowie nationalen Rechtsvorgaben stehen.

Zur Frage 8:

- *Ist die Einreise von Asylwerbern nicht ohnehin ein Fall für ein Dublin-Verfahren?*

Ob Österreich nach der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Dublin-III-VO), wird vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl geprüft und entschieden. Diese Prüfung erfolgt in jedem Asylverfahren eines Drittstaatsangehörigen (Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO). Wenn nicht Österreich, sondern ein anderer EU-Mitgliedstaat oder Island, Liechtenstein, Norwegen, die Schweiz oder das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland für die Prüfung des Antrags zuständig sein dürfte, führt das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl ein Dublin-Konsultationsverfahren (Aufnahme- oder Wiederaufnahmegesuch an den mutmaßlich zuständigen Mitgliedstaat) durch. Ergibt sich nach Prüfung der Regelungen der Dublin-III-VO, dass keine Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaats ermittelt und bestimmt werden kann, so ist Österreich der zuständige Mitgliedstaat (Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO). Es besteht keine automatisierte Einleitung von Dublin-Konsultationsverfahren mit anderen Mitgliedstaaten bei der Einreise von Asylwerbern, da dies von den konkreten Umständen des Falles und den vorhandenen Beweismitteln abhängig ist.

Zu den Fragen 9 und 10:

- *Wie viele Fremde mit Gesundheitszeugnis wurden seit Inkrafttreten der neuen Regelung in Österreich aufgegriffen und haben einen Asylantrag gestellt?*
- *Wie viele Fremde wurden seither ohne Gesundheitszeugnis in Österreich aufgegriffen und haben einen Asylantrag gestellt?*

Asylanträge

März 2020	April 2020
811	338

Darüber hinausgehende Statistiken werden nicht geführt.

Zur Frage 11:

- *Wie war die Vorgehensweise, wenn Fremde ohne Gesundheitszeugnisse aufgegriffen wurden und dann einen Asylantrag gestellt haben?*

Der Aufnahmeprozess in die Grundversorgung des Bundes startet für sämtliche neuankommende Asylwerberinnen und Asylwerber in den Erstaufnahmestellen des Bundes bzw. den Verteilerquartieren, wo die medizinischen Erstuntersuchungen (inkl. eines Lungenröntgen) sowie die durch die derzeitige Situation notwendige Fiebermessungen vorgenommen werden. Der Aufenthalt in einer Erstaufnahmestelle des Bundes bzw. einem Verteilerquartier ist so kurz wie möglich bzw. lediglich im unbedingt notwendigen Ausmaß zu halten. Nach Abschluss des Aufnahmeprozesses und Ausschluss eines Verdachtsfalls werden Neuaufgenommene als weitere Maßnahme – analog zu den Bestimmungen der Verordnungen BGBl. II Nr. 87/2020 idgF sowie BGBl. II Nr. 105/2020 idgF – zur häuslichen Selbstisolation für den Zeitraum von 14 Tagen in eine eigens und ausschließlich dafür vorgesehene Bundesbetreuungseinrichtung überstellt.

Bei Auftreten oder Bekanntwerden von Krankheitssymptomen erfolgt in Erstaufnahmestellen und Verteilerquartieren eine sofortige ärztliche Versorgung durch anwesende praktische Vertragsärzte und erforderlichenfalls durch die entsprechende Zuweisung zu Fachärzten oder Krankenanstalten. Tritt ein COVID-19-Verdachtsfall auf, so wird dieser getrennt von allen anderen Asylwerbern in einem eigens dafür vorgesehenen Isolationsbereich untergebracht und versorgt. Die weitere Vorgehensweise erfolgt in enger Abstimmung mit den Gesundheitsbehörden. Wird seitens der Gesundheitsbehörde eine Testung angeordnet, verbleibt die betroffene Person bis zur Übermittlung des Testergebnisses in eben diesem Isolationsbereich.

Im Rahmen der Unterbringung in den Bundesbetreuungseinrichtungen werden Asylwerberinnen und Asylwerber laufend über alle aktuellen COVID-19 relevanten Maßnahmen und mögliche Folgen bei Zu widerhandeln nachweislich informiert.

Zu den Fragen 12 und 13:

- *Wird das Vorliegen eines Gesundheitszeugnisses eines sicheren Drittstaates als Anlass gesehen, sofort ein Dublin-Rückführungsverfahren einzuleiten?*
- *Wenn nein, warum nicht?*

Die Dublin-III-VO ist nur auf Mitgliedstaaten im Sinne dieser Verordnung anwendbar (Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie Island, Liechtenstein, Norwegen, die Schweiz und das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland). Sie ist dagegen nicht auf (sonstige) Drittstaaten anwendbar, weshalb bei Vorliegen eines Gesundheitszeugnisses eines sicheren Drittstaates nicht mit diesem ein Konsultationsverfahren im Sinne der Dublin-III-VO eingeleitet werden kann.

Im Rahmen der Dublin-Prüfung werden die Kriterien der Dublin-III-VO in der dort festgelegten Reihenfolge geprüft. Bei Vorliegen der Kriterien wird ein Dublin-Verfahren eingeleitet. Hierfür kann generell ein Gesundheitszeugnis des Mitgliedstaats oder unter Umständen eines benachbarten Drittstaats ein Indiz bilden. Allerdings ist anzumerken, dass durch ein Gesundheitszeugnis alleine noch nicht die Einreise in einen konkreten Mitgliedstaat über eine konkrete Außengrenze nachgewiesen werden kann.

Zu den Fragen 14 bis 16:

- *Wurden bereits gefälschte Gesundheitszeugnisse wahrgenommen, da die Vorlage für ein Gesundheitszeugnis bzw. "Ärztliches Zeugnis" auf der Homepage des BMI herunterzuladen ist?*
- *Wer überprüft die Unterschrift und Stempelglie des bescheinigenden Arztes?*
- *Wird von der Exekutive im Zuge der Grenzkontrolle überprüft, ob es den ausstellenden Arzt auch wirklich gibt und ob dieser das Zeugnis auch tatsächlich ausgestellt hat?*

Die Überprüfung von Gesundheitszeugnissen fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Zur Frage 17:

- *Wird die Grenzkontrolle in den bestehenden offenen Grenzübergängen auf österreichischem Boden durchgeführt?*

Ja.

Zu den Fragen 18 und 19:

- *Wenn ja, gilt die Stellung eines Asylantrages bei einem Exekutivbeamten der die Grenzkontrolle auf österreichischem Boden durchführt, als rechtskonform?*
- *Wenn nein, warum nicht?*

Jeder Fremde in Österreich hat die Möglichkeit, einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen (§ 17 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1 Z 13 AsylG 2005). Dies gilt auch für Fremde, die bei einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes auf österreichischem Bundesgebiet einen Antrag auf internationalen Schutz stellen.

Zur Frage 20:

- *Wenn ja, ist es auf Basis der neuen Regelung dennoch möglich, Fremde trotz Asylantragstellung auf österreichischem Boden aufgrund des fehlenden Gesundheitszeugnisses die weitere Einreise zu verweigern?*

Die Erteilung von Rechtauskünften fällt nicht unter das parlamentarische Interpellationsrecht.

Zur Frage 21:

- *Sehen Sie die Gefahr, dass die neue Regelung einen neuen Asyltourismus aus Ländern auslösen könnte, welche die bei ihnen aufhältigen Fremden weiterschicken wollen und deswegen solche Gesundheitszeugnisse ausstellen?*

Meinungen und Einschätzungen unterliegen nicht dem parlamentarischen Interpellationsrecht.

Karl Nehammer, MSc

